

www.e-rara.ch

Politische Erinnerungen 1833 bis 1883

Kern, Johann Konrad

Frauenfeld, 1887

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 43323

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-99004>

XI. Kapitel. Annexion des neutralisirten Savoyens durch Frankreich.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

XI. Kapitel.

Annexion des neutralisirten Savoyens durch Frankreich. — Protestation der Schweiz gegen diese Annexion.

Die Savoyerfrage ist keine neue. Seit Jahrhunderten bestehen spezielle Bestimmungen über die militärische Lage dieses Landes gegenüber der Schweiz und umgekehrt.

Schon im Beginn des 16. Jahrhunderts, unter Franz I. und zur Zeit der Kriege mit Italien, beschäftigte man sich mit den Mitteln, Savoyen zu neutralisiren.

1564 wurde zwischen Bern und dem Hause Savoyen ein Vertrag geschlossen, dann 1569 der Durchmarsch savoyischer Truppen durch das Wallis in der zwischen diesem Staat und Savoyen geschlossenen ewigen Allianz geregelt.

1603 wurde in einem zu St. Julien unterzeichneten Vertrage ausgemacht, daß der Herzog von Savoyen in einem Umkreis von vier Stunden um Genf weder Truppen sammeln, noch eine Besatzung halten, noch eine Festung anlegen dürfe.

Wenn ich diese verschiedenen geschichtlichen Thatfachen kurz erwähne, so geschieht es zu dem Zweck, an die engen Beziehungen zu erinnern, die alle Zeit zwischen beiden Ländern bestanden und durch die politische und geographische Lage der beiden Staaten geboten waren.

Die Neutralisirung Savoyens durch die 1815 in Wien unterzeichneten Verträge war also die Wiederherstellung alter Rechte; im folgenden Jahr 1816 bestätigte die in Turin zwischen der Schweiz, Sardinien und dem Kanton Genf geschlossene Konvention ausdrücklich diesen Vertrag.

Die hohe strategische Wichtigkeit der Schweiz veranlaßte, wie gesagt, 1815 die europäischen Großmächte, ihre immerwährende Neutralität festzustellen und zu garantiren. Sie wollten durch diese Neutralisirung verhindern, daß sich irgend eine kriegsführende Macht der Schweiz und mit ihr gewisser wichtiger Pässe bemächtigen könne. Durch diese Maßregel gedachten sie den Frieden zu sichern und das europäische Gleichgewicht zu erhalten.

Die Schweiz hat zwar nur eine geringe Ausdehnung, ist aber von einem Volk bewohnt, das seine Neutralität immer gegen jeden Angreifer, wer er auch sei, bis aufs äußerste vertheidigen wird. Um jedoch den von überlegenen Streitkräften gemachten Angriffen widerstehen zu können, bedarf sie guter militärischer Grenzen, die das ersetzen, was ihr an Zahl der Vertheidiger fehlt.

Die hohen Mächte fühlten diese Nothwendigkeit; denn indem sie die immerwährende Neutralität der Schweiz

statuirten, verbesserten sie bis auf einen gewissen Punkt ihre Grenzen, ohne indeß zu einer völligen Lösung des Problems zu gelangen.

So verbanden sie Wallis, Neuenburg und Genf als drei neue Kantone mit der Schweiz. Ja sie giengen noch weiter, indem sie einen Theil Savoyens, der an Genf, das Wallis und den Genfersee stößt, in den Rayon ihrer Neutralität und unter die nämlichen Bedingungen wie diese setzten, ohne jedoch den Hoheitsrechten des Königs von Sardinien irgendwie zu nahe zu treten, da bei dieser Gelegenheit festgesetzt wurde, „daß bei wirklich ausgebrochenen, oder unmittelbar bevorstehenden Feindseligkeiten zwischen benachbarten Mächten die Truppen Seiner Majestät des Königs sich zurückziehen haben und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können, und daß keine andern bewaffneten Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen dürfen, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft dasselbst aufzustellen für gut finden wird“, „wobei es sich von selbst versteht, daß von ihrer Seite die citirten Stipulationen in jeder Richtung gewissenhafte Beachtung finden werden, also auch darin, daß eine schweizerische Okkupation die Civilverwaltung jener Provinzen auf keine Weise beschränken soll.“

Die schweizerische Abordnung zum Wienerkongreß hatte der Frage der Neutralisirung Savoyens eine hohe Bedeutung beigelegt und sich sehr gefreut, daß der Gesandte Seiner sardinischen Majestät auf ihre Ansichten einging und die Forderung selbst vor den Kongreß brachte.

Indem die schweizerische Abordnung diese Neutralisirung verlangte, that sie es mit Sachkenntniß.

Die im Laufe mehrerer Jahrhunderte vorgekommenen kriegerischen Ereignisse hatten gezeigt, daß es für die Sicherheit des Kantons Wallis und seiner beiden wichtigen Alpenübergänge (des großen St. Bernhard und des Simplon), für die des Waadtlandes und besonders Genèfs durchaus nothwendig sei, daß das nördliche Savoyen in Kriegszeiten entweder ganz neutral bleibe oder mit dem Gebiete jener Kantone gemeinsame Sache mache. Die zahlreichen Verträge und Uebereinkommen, die seit dem 16. Jahrhundert geschlossen worden, liefern den Beweis hiefür.

Aber der Schweiz war es vor allem darum zu thun, sich einen gewissen Einfluß auf das Schicksal dieser Provinzen für den Fall hin zu sichern, daß sie ihren Herrn wechseln sollten, um sich gegen die unangenehmen Folgen sicher zu stellen, die aus einem solchen Wechsel für sie entstehen könnten.

Das Friedensinstrument vom 30. Oktober 1564 zum Beispiel, das nach langen Kriegen durch einen Schiedsspruch der XI verbündeten Orte den Differenzen zwischen Bern und Savoyen ein Ende machte, stellte ausdrücklich, nachdem es die Provinzen, welche neutral gemacht werden und den streitenden Parteien bleiben sollten, bestimmt hatte, fest:

„Kein Theil soll die ihm zugesprochenen Städte, Festungen, Länder und Leute einem andern Fürsten, Herren, Stadt, Land und Gemeinde, wer sie auch sein möchten,

weder Kaufs-, Tauschs-, noch einiger andern Weise übergeben, — damit ein Theil den andern fremder, ungelegener und beschwerlicher Nachbarschaft enthalte und ein jeder derselben entladen sei und bleibe.“ — —

— — „Beide Theile sollen in diesen ihren anstoßenden Landen keine neuen Befestigungen gegen einander bauen, auch innerhalb einer Meile Weges gegen die Gränzen keine Kriegsrüstungen sammeln und halten.“

Dieser Vertrag, der das Siegel des Herzogs Philibert, das Großsiegel Savoyens, das Siegel Berns und die Siegel aller Schiedsrichter trägt, wurde von Frankreich und Spanien garantirt.

* * *

Im Mai 1859 brach der Krieg zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien aus. Die Schweiz machte keinen Gebrauch von dem Rechte, das ihr die Verträge gaben, das nördliche Gebiet von Savoyen zu besetzen, aber zur Zeit der Friedenspräliminarien wurde sie sich mit Sorge der Lage bewußt, die ihr durch die Bildung eines italienischen Staatenbundes, dessen Grundlagen bei der Zusammenkunft zu Villafranca festgesetzt worden waren, bereitet würde.

Die Möglichkeit einer Abtretung Savoyens an Frankreich hatte den Bundesrath schon frühe beschäftigt. Bereits am 28. Januar 1859 war ich vertraulich auf die Stellung der Schweiz gegenüber Savoyen aufmerksam gemacht und eingeladen worden, dieser Frage ein wachsameres Auge zu leihen; was zu befürchten stand, war nicht so-

wohl eine Verletzung der Neutralität unseres Gebietes von der einen oder andern Seite, als daß in Folge einer gewaltthätigen Lösung der italienischen Frage Savoyen an Frankreich abgetreten und Genf dadurch ernstlich bedroht werden würde.

In den Instruktionen, die er mir gab, berief sich der Bundesrath auf die Bestimmungen der Akte von 1815, ohne die frühern Verträge zu vergessen; er hob hervor, daß die Vereinigung Savoyens mit Frankreich alle zu Gunsten der Schweiz festgesetzten schützenden Bestimmungen illusorisch machen würde; daß Genf, der Mittelpunkt des ganzen Beckens des Pays de Vex und Hochsavoyens, sich nicht mehr als unabhängiger Staat behaupten könnte und durch die französische Zolllinie würde erdrückt werden, und daß eine militärische Vertheidigung durch die Schweiz nicht mehr möglich wäre, weil wir faktisch in Savoyen kein militärisches Recht mehr besitzen würden. Außerdem betonte der Bundesrath den Umstand, daß die Schweiz keineswegs eine Gebietsvergrößerung begehre, daß sie aber, falls in Bezug auf Savoyen Aenderungen im Besitzstand eintreten sollten, im Interesse der Sicherheit und Unverletzlichkeit ihres gegenwärtigen Gebiets verlangen müsse, daß der obere Theil Savoyens nicht mit Frankreich, sondern mit der Schweiz vereinigt werde.

Unabhängig von diesen Fragen wurde die Aufmerksamkeit der Schweiz ganz natürlich durch eine andere Kombination, das Ergebniß des italienischen Kriegs, in Anspruch genommen.

Bei den Präliminarien des Friedens von Villafranca

hatte es sich, wie gesagt, um die Bildung eines italienischen Bundes gehandelt. Die Verwirklichung dieses Projekts berührte eventuell auch unsere Rechte und Interessen bezüglich Savoyens, sowie die in die schweizerische Neutralität einbezogenen Gebietstheile, in so weit, als die sardinische Regierung einem solchen Bunde beigetreten wäre und hieraus für andere verbündete italienische Staaten sich irgendwelche militärische Verpflichtungen und Rechte gegenüber dem neutralisirten Savoyen ergeben hätten.

Ich suchte von Seiten der französischen Regierung Mittheilungen über ihre Absichten in dieser Beziehung zu erhalten. Am 12. August 1859 erklärte mir Graf Walewski positiv, daß auf einer Konferenz, die in Zürich stattfinden solle, absolut nicht davon die Rede sein könne, auf die Bildung eines italienischen Bundes einzutreten, daß aber, falls später darüber berathen werden sollte, keine der Mächte daran denke, die Stipulationen von 1815, so weit sie die Neutralisirung von savoyischen Gebietstheilen beschlagen, zu verletzen.

Am 10. November darauf wurde wirklich in Zürich der zwischen den Bevollmächtigten Frankreichs, Oesterreichs und Sardiniens geschlossene Friedensvertrag unterzeichnet. Der Zusammentritt eines europäischen Kongresses, der die vereinbarten Gebietsabtretungen zu sanktioniren gehabt hätte, konnte als nahe angesehen werden, und es war anzunehmen, daß sein erster Gegenstand die Regelung der italienischen Angelegenheiten im allgemeinen sein würde und folglich auch die endgültige Entscheidung der Frage eines in den Präliminarien von Villafranca vorgesehenen italienischen

Staatenbundes. So war der Moment gekommen, da die Schweiz nicht länger zögern konnte, ihre Befürchtungen betreffs der Neutralisirung Savoyens in offizieller Form zu äußern. Falls der Kongreß zusammentrat, war es für die Schweiz äußerst wichtig, daß die ihre Interessen direkt berührenden Fragen nur mit ihrer Mitwirkung behandelt würden, und das um so mehr, als eine ohne Zustimmung der Schweiz eingeführte Aenderung in ihren vertragsmäßigen Beziehungen zu den neutralisirten Provinzen für sie keine verbindliche rechtliche Wirkung haben konnte.

Demgemäß richtete der Bundesrath am 18. November ein Memorandum an die Mächte, worin er die der Schweiz durch den Fünfzehnervertrag gewährten Garantien hervorhob und für den Fall, daß die Mächte zur Regelung der neuen Gestaltung der italienischen Provinzen und zur Festsetzung ihrer Beziehungen zu den neutralisirten Theilen Savoyens zusammenkommen sollten, zum Kongreß zugelassen zu werden verlangte.

Oesterreich, Preußen, Rußland und Schweden antworteten auf das Verlangen des Bundesrathes günstig; inzwischen erhoben sich aber ernstere Besorgnisse und es handelte sich nunmehr nur noch um eine vollständige Ablösung Savoyens und seine Einverleibung ins französische Kaiserreich.

Im Laufe des Januar 1860 gieng das Gerücht, daß zwischen Frankreich und Sardinien ein Vertrag über die Abtretung Savoyens bestehe. Auf Befehl des Bundesrathes gieng ich auf Erkundigungen aus und erlangte eine Zusammenkunft mit Herrn Baroche, der mich versicherte, die Annexionsfrage habe weder jetzt noch in nächster Zeit irgend

welche Bedeutung; falls aber später etwas der Art eintreten sollte, sei es, wie er denke, nur gerecht, daß es erst nach völliger Verständigung zwischen der Schweiz und Frankreich und mit Berücksichtigung der Bestimmungen der Verträge stattfinden dürfe, welche festsetzen, daß im Fall einer Abtretung Savoyens an Frankreich zugleich ein Theil des erstern, ausreichend, um eine gute Vertheidigungslinie zu sichern, an die Schweiz abgetreten werden müßte.

Nach vorläufigen Unterhandlungen mit dem Ministerium wurde ich beauftragt, eine Audienz bei dem Kaiser nachzusuchen, um entweder seine Intentionen betreffs der Abtretung Savoyens oder seine Stimmung in Bezug auf die neutralisirten Provinzen und ihre eventuelle Stellung gegenüber der Schweiz in Erfahrung zu bringen. Diese Audienz wurde mir am 31. Januar 1860 bewilligt. Ich machte es mir zur Pflicht, umständlich die großen Interessen auseinanderzusetzen, die sich für die Schweiz an diese Frage knüpften, und die Hoffnung auszudrücken, daß in dieser Angelegenheit nichts werde gutgeheißen werden, bevor man sich mit der Schweiz über die neutralisirten Provinzen verständigt hätte.

Ich erklärte, die Schweiz würde sich für den status quo aussprechen und, wenn es sich um eine Annexion Savoyens an Frankreich handelte, mit der größten Energie darauf bestehen, daß ihr auf dem Gebiete des neutralisirten Savoyens solche Grenzen zugetheilt werden, die eine möglichst günstige militärische Vertheidigungslinie bilden können, eine Linie, welche nach dem Urtheil unserer geschicktesten

Strategen unumgänglich nöthig ist, damit die schweizerische Neutralität nicht ganz illusorisch werde.

Der Kaiser gab mir die Versicherung, daß Savoyen nicht gegen den Willen der Savoyer selbst und ohne daß die Großmächte befragt worden, werde annexirt werden; daß er, wenn diese Annexion stattfinden sollte, sich aus Sympathie für die Schweiz, der er — sagte er mir — ein ganz besonderes Interesse entgegenbringe, — sich ein Vergnügen daraus machen würde, ihr die Provinzen Chablais und Faucigny als eigenes Gebiet und Theil der helvetischen Eidgenossenschaft zu überlassen.

Diese Audienz steht im Zusammenhang mit einer Note, die mir der französische Minister des Auswärtigen, Herr von Thouvenel, am 6. Februar darauf zugehen ließ, und in der er außerdem bemerkte, die Savoyerfrage sei mit der Annexion Mittelitaliens und vielleicht auch der Romagna an Piemont verknüpft.

Die gleiche Mittheilung wurde, wie ich vernahm, dem Herrn Bundespräsidenten durch die französische Gesandtschaft in Bern und der Genfer Regierung durch den französischen Konsul in dieser Stadt gemacht.

Aber die Frage nahm neuerdings eine andere und diesmal entscheidende Wendung an in Folge einer Rede, die der Kaiser bei Gelegenheit der Eröffnung der Kammern am 1. März hielt. In dieser Rede wurde unzweideutig ausgesprochen, daß es, „angesichts der neuen Umschreibung Norditaliens, welche einem mächtigen Staate alle Alpenübergänge überliefere, Frankreichs Pflicht sei, im Interesse der Sicher-

heit seiner Grenzen die Zurückgabe der französischen Alpenabhänge zu verlangen“.

Hierauf ließ ich in Folge eines Befehls, den ich vom Bundesrath erhalten hatte, Herrn v. Thouvenel wissen, daß meine Regierung an den König von Sardinien eine Note gerichtet habe, in der sie die Beobachtung der durch die Konvention von 1816 zwischen der Schweiz und Sardinien bestätigten Stipulationen des Vertrags von 1564 verlange, soweit sie die Cession des Savoyergebietes an eine andere Macht betreffen.

Ich fügte bei, der Bundesrath würde die Annexion von Chablais, Faucigny und des Genevois durch eine andere Macht als im Widerspruch stehend betrachten mit den Bestimmungen der vorerwähnten Verträge, welche diese Provinzen im Interesse der schweizerischen Neutralität garantiren, gleich als ob sie einen integrierenden Bestandtheil der Eidgenossenschaft bildeten, indem sie erklären, daß sie an der Neutralität der Schweiz in gleicher Weise theilhaben sollen, als gehörten sie selbst dieser an.

Schließlich protestirte ich ausdrücklich gegen jede Maßregel, die zum Zwecke haben könnte, diese Provinzen Frankreich einzuverleiben, bis die europäischen Mächte darüber entschieden haben würden.

Im Widerspruch mit den mir vom Kaiser in seiner Audienz vom 31. Januar 1860 gegebenen Zusicherungen wurden Proklamationen erlassen, die von den Gouverneuren von Annecy und Chambéry ausgingen.

In diesen Manifesten kündigte man der Bevölkerung an, daß man sie einladen werde, sich über das künftige

Schicksal des Landes auszusprechen. Die Frage wurde derart gestellt, daß das savoyische Volk sich nur noch für Frankreich oder Piemont zu entscheiden hatte, eine Stimmabgabe, die jede andere Annexion ausschloß. Da die Schweiz mit ihren Ansprüchen buchstäblich bei Seite gestellt wurde, beauftragte mich der Bundesrath, neuerdings gegen einen solchen *modus vivendi* zu protestiren und zu erklären, daß der Bundesrath, falls die Schweiz nicht angehört würde, an die Mächte sich wenden werde, welche die Aufrechthaltung der Verträge garantirt haben.

In einer Audienz, die mir Herr v. Thouvenel bewilligte, erklärte mir derselbe, jene Proklamationen beruhen auf einem einfachen Mißverständniß; der Abstimmungsmodus sei noch nicht festgesetzt und es handle sich darum, Aenderungen daran vorzunehmen. Angesichts dieser Mittheilung hielt ich es für angemessen, die Protestation des Bundesrathes nicht in diesem Augenblick zu übergeben. Aber einige Tage nachher erlangte ich die Gewißheit, daß die projektirten Aenderungen nicht dahin giengen, an die Stelle einer allgemeinen Abstimmung eine solche nach Provinzen zu setzen (in dem Sinne, daß die Bevölkerung des Chablais und des Faucigny Gelegenheit gehabt hätte, sich für Annexion an die Schweiz auszusprechen), sondern daß es sich einzig darum handelte, den König von Sardinien zu bestimmen, vor allem Savoyen an Frankreich abzutreten, welche Abtretung dann durch eine allgemeine Abstimmung bestätigt werden sollte.

Herr v. Thouvenel bestritt die Nichtigkeit dieser Bemerkung nicht, da Frankreich wirklich der Meinung sei,

daß eine Abtretung von Seite Seiner sardinischen Majestät jeder Abstimmung vorangehen müsse; übrigens, fügte er bei, sei noch keine weitere Verfügung getroffen worden in Bezug auf den Zeitpunkt der Abstimmung, und wenn es möglich wäre, das Chablais und Faucigny abzutreten, ohne daß Frankreich etwas riskire betreffs der Annexion der andern Provinzen, so werde die französische Regierung sich geneigt zeigen, die frühere Kombination wieder in Erwägung zu ziehen.

Ich bemerkte dem Herrn Minister, die mir gemachten Mittheilungen geben mir wenig Hoffnung auf Verwirklichung dieses Projectes, und ich erlaube mir nunmehr, ihn zu fragen, ob er im Falle sei, mir in dieser Hinsicht bestimmte beruhigende Zusicherungen zu geben, worauf er erwiderte, daß er sich nur auf das beziehen könne, was er mir soeben gesagt habe.

Als ich diese Erklärung vernommen, besann ich mich nicht mehr, eine im Sinne der Instruktionen des Bundesrathes geschriebene Protestation zu übergeben.

Wurde dieser Schritt von der Diplomatie auch günstig angesehen, so versprach man sich doch nicht viel Erfolg davon. Es galt in der Meinung der höchstgestellten Politiker als Thatsache, daß keine Macht so weit gehen würde, daraus einen casus belli zu machen; Frankreich würde ohne Schonung darüber hinweggehen, auf die Gefahr hin, allgemeines Mißtrauen zu erwecken und zu vermehren.

Diese Protestation erforderte eine Antwort; sie kam mir am 17. März zu. Herr v. Thouvenel führte unter andern Argumenten an, Sardinien habe bei den Verträgen

von 1815 lediglich beabsichtigt, einen Theil Savoyens sicher zu stellen, indem es ihn der schweizerischen Neutralität einverleibte, und die Schweiz habe dieses Abkommen als Servitut übernommen; nunmehr könne sie bloß verlangen, durch eine Abtretung von dieser Last befreit zu werden, aber keineswegs auf Grund der Schmälernng, die man ihrer Sicherheit zuzufügen die Absicht haben solle.

Gegen eine solche Auslegung der Verträge protestirte der Bundesrath und beauftragte mich, zu erklären, daß die Schweiz mit Vertrauen die Aufrechthaltung der Rechte, welche ihr die Verträge sicherten, abwarten wolle; sollte wirklich eine Aenderung am status quo stattfinden und Savoyen abgetreten werden, so würde ihr sicher — durch den Anschluß der neutralisirten Provinzen — die Möglichkeit geboten werden, ihre Neutralität und Unabhängigkeit mit Aussicht auf Erfolg zu vertheidigen.

Mit Bezug auf die Abstimmung hatte der Bundesrath mich beauftragt, an eine Erklärung zu erinnern, die von mehr als 12,000 Bürgern von Nordsavoyen unterzeichnet worden, welche sich für die Annexion an die Schweiz aussprachen, indem sie geltend machten, daß die Interessen, Wünsche, Bedürfnisse und Sympathien dieser Bevölkerung ganz andere seien, als diejenigen der Provinzen im Süden, und daß sie nur in Verbindung mit der Schweiz das Unterpfand einer glücklichen Zukunft des Landes erblicken könnten.

Inzwischen erklärte die französische Regierung in einer Depesche an die Vertreter des Kaiserreichs bei den Mächten, welche die Wiener Schlußakte unterzeichnet haben, daß die

Regierung des Kaisers die von ihr angesprochenen Garantien nur von der freien Zustimmung des Königs von Sardinien und der Bevölkerungen erlangen wolle. Die Abtretung, die ihr werde gemacht werden, werde demnach frei von jeder Gewalt wie von jedem Zwang sein. „Es ist überdies“, fügte sie bei, „unsere feste Absicht, sie, was die einer eventuellen Neutralität unterstellten Gebiete Savoyens betrifft, in der Art zu kombiniren, daß wir kein erworbenes Recht verletzen und kein rechtmäßiges Interesse angreifen.“

Der Bundesrath nahm von diesem Manifest Veranlassung, den Garantiemächten der Wiener Verträge in einer Zirkularnote seine Auffassung des Savoyerhandels auseinanderzusetzen. Diese Note enthielt eine geschichtliche Darlegung der Thatfachen und sprach die Hoffnung aus, daß, falls im Zustand Savoyens eine Aenderung eintreten sollte, man der Schweiz die Mittel geben werde, ihre Neutralität und Unabhängigkeit mit Aussicht auf Erfolg zu vertheidigen, und zwar um so eher, als es sich nicht um ihre besondern Interessen handle, sondern um diejenigen, denen die Mächte selbst eine allgemeine europäische Bedeutung beigemessen haben.

In Savoyen wurde die Agitation für die Annexion an Frankreich lebhaft unterhalten, und eine sogenannte Notabeln-Deputation hatte sich nach Paris verfügt, um unter anderm gegen eine allfällige Zerstückelung zu arbeiten. Sie war am 21. März vom Kaiser empfangen worden, und dieser hatte ihr die Versicherung gegeben, daß Frankreich mit Rücksicht auf das kundgegebene Widerstreben der

Bevölkerung gegen eine Zerstückelung auf die beabsichtigte Gebietsabtretung an die Schweiz verzichte, deren Rechte indeß darum nicht minder gewahrt werden würden.

Diese Demonstration fiel mit den mir von Herrn v. Thouvenel früher gemachten Erklärungen zusammen, und ich schloß denn auch aus allem, daß nach der Rundgebung der Provinzialräthe eine Zerstückelung die Abstimmung beeinflussen würde, was Frankreich nicht werde riskiren können noch wollen, und daß man sich erst, nachdem ganz Savoyen an Frankreich übergegangen, damit beschäftigen werde, wie die Wünsche der Schweiz in Betracht genommen werden könnten, zum Beispiel in einer Konferenz der Mächte, bei der die Schweiz auch vertreten sein würde.

Dieser Deputation von Notabeln der savoyischen Provinzen, bei der sich auch gewisse Persönlichkeiten aus dem Chablais und Faucigny befanden, war es gelungen, die französische Regierung, namentlich aber den Kaiser, auf den Glauben zu bringen, daß die Bevölkerung einmüthig der Zerstückelung abgeneigt sei, und eine Abstimmung nach Provinzen deren laut ausgesprochenen Gefühlen Gewalt anthun und das Resultat gefährden würde.

Angeichts dieser Erklärung, die der Wahrheit ganz ermangelte, erachtete ich einen neuen Schritt beim Kaiser selbst für nothwendig. Nach meinem Wunsch hatte der Bundesrath den General Dufour gebeten, sich in offiziöser Mission nach Paris zu begeben; die nachgesuchte Audienz wurde uns am 22. März bewilligt.

Der Ausgang derselben war ungünstig. Wir wieder-

holten, was schon in allen Tonarten gesagt worden war, nämlich, daß die Eidgenossenschaft in Folge der von allen theilhaftigen Mächten Europas anerkannten Verträge mit Sardinien in engen Beziehungen stehe, daß sie daher mit Zug und Recht anspreche, daß die Abtretung der neutralisirten Provinzen nur mit ihrer Mitwirkung statthaben und nicht ohne ihre Zustimmung erfolgen könne, da sie eine der meistbetheiligten Vertragsparteien sei. Die Schweiz erwarte demnach bezüglich dieser Provinzen bestimmte Erklärungen, geeignet, sie zu beruhigen und die Befürchtungen zu heben, die bezüglich einer möglichen Verletzung ihrer wohl erworbenen Rechte entstanden seien.

Der Kaiser erwiderte uns, er möge nichts thun, was dem Volkswunsche entgegen wäre, und er halte es für seine Pflicht, eine früher ausgesprochene Meinung aufzugeben und sie in einem Sinn umzuändern, welcher, er gebe es zu, uns nicht günstig sei.

Wir brachten alle zu Gunsten der Schweiz sprechenden Gründe vor, und nachdem uns der Kaiser sehr wohlwollend angehört hatte, sagte er uns, der Abstimmungsmodus sei noch nicht definitiv festgesetzt, was glauben ließ, es könne noch die Abstimmung nach Provinzen adoptirt werden. Als er uns verließ, versicherte er uns, daß er alles Mögliche thun werde, die Stellung der Schweiz, an der er immer ein lebhaftes Interesse nehme, zu verbessern.

Da Frankreich die Rechtsgültigkeit der Verträge bestritt, hatte mich der Bundesrath zur nämlichen Zeit beauftragt, dem Herrn v. Thouvenel zu erklären, er beziehe sich diesfalls auf das Aktenstück, welches auf seine Ver-

anlassung über die Beziehungen zwischen der Schweiz und Savoyen ausgearbeitet und den Mächten zugesandt worden war, für welche darin alle Fragen vom geschichtlichen und politischen Standpunkt aus erläutert waren.

„Diese Verträge“ — sagte ich zu Herrn v. Thouvenel — „hat die Schweiz als heilig betrachtet; nie hat sie sich den ihr dadurch auferlegten Verpflichtungen entzogen, und nie ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß ihr irgend jemand den Vorwurf hat machen müssen, sie habe in irgend etwas ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Während der Dauer des letzten Krieges haben, so viel ich weiß, weder Frankreich noch Sardinien sich zu beklagen gehabt über die von der Schweiz beobachtete Haltung, welche ihr durch den Grundsatz der Neutralität, der die Bedingung ihrer Theilnahme an der europäischen Familie bildet, gebietend vorgeschrieben war. Sie hat nichts gethan, wodurch es sich rechtfertigen könnte, daß man ihr Rechte nehme, welche auf den Verträgen beruhen, und deren Fortbestand für sie eine Lebensfrage ist.“ Der Vertrag von 1564 zum Beispiel sei keineswegs ausschließlich zwischen Bern und Savoyen abgeschlossen worden, sondern unter schiedsrichterlicher Mitwirkung der XI verbündeten Stände. Beiläufig bemerkte ich auch, daß dieser Vertrag von Frankreich und Spanien ausdrücklich garantirt worden sei.

Ich fügte bei, wenn dennoch Zweifel über die Absichten Frankreichs haben aufkommen können, so müssen sie nach der Erklärung des Kaisers an die Abordnung von Savoyen gehoben sein. Diese Erklärung gieng dahin, seine Freundschaft für die Schweiz habe es ihn als

möglich betrachten lassen, zu Gunsten der Eidgenossenschaft einige Theile des Gebietes von Savoyen abzulösen; aber vor der Abneigung, die beim Gedanken an eine Zerstückelung zu Tage getreten sei, verzichte Frankreich auf diese Abtretung, sei aber immerhin gewillt, den Interessen der Schweiz Rechnung zu tragen.

Die Antwort des Herrn v. Thouvenel glich in allen Punkten dem, was man mir schon früher gesagt hatte, und es gelang mir nicht, den Minister von der Rechtsgültigkeit der Verträge zu überzeugen.

Tags darauf suchte ich eine neue Audienz beim Kaiser nach, um ihm mündlich weitere Aufschlüsse über die Sachlage zu geben. Diese Aufschlüsse waren in einer Denkschrift enthalten, die der Bundesrath mir zugeschiekt hatte.

In Voraussicht dieser Audienz hatte ich vorläufig Herrn v. Thouvenel bemerkt, der ihm seiner Zeit von mir zugestellte Protest gebe der ganzen Sache eine neue Gestalt; die Frage sei so ernst, ihre Folgen von so großer Bedeutung, daß ich großen Werth darauf legen müsse, dem Kaiser die Situation mündlich auseinanderzusetzen zu dürfen.

Die Audienz wurde mir noch gleichen Tags, am 23. März, gewährt. Wie sein Minister, hielt der Kaiser an der Meinung fest, man könne die früher gegebenen Zusicherungen einer Abtretung des Chablais und des Faucigny nicht aufrechterhalten, ohne die Annexion Savoyens an Frankreich zu gefährden; es gehe dies hervor aus den Protestationen der Provinzialräthe von Chambéry und Annecy; da aber das Verhältniß von Nordsavoyen nothwendig neu regulirt

werden müsse, so werde Frankreich sein Möglichstes thun, die Interessen der Schweiz zu berücksichtigen.

Am folgenden Tag, am 24. März, unterzeichneten Frankreich und Sardinien gegenseitig die Akte der Abtretung von Savoyen und Nizza. Artikel 2 dieses Vertrags besagt: „Es ist auch verstanden, daß der König von Sardinien die neutralisirten Theile Savoyens nur unter denjenigen Bedingungen übertragen darf, unter denen er sie selbst besitzt, und daß es dem Kaiser der Franzosen zukommt, sich in dieser Sache sowohl mit den am Wiener Kongreß vertretenen Mächten, als mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verständigen und ihnen die Garantien zu geben, die sich aus den in gegenwärtigem Artikel angerufenen Stipulationen ergeben.“

Am 29. März protestirte ich im Namen des Bundesrathes gegen jede Ausführung dieser Akte, bevor ein Verständigung zwischen der Schweiz und den Garantiemächten des Vertrags von 1815 stattgefunden hätte.

Unter diesen Umständen faßten die eidgenössischen Rätthe, welche zusammengetreten waren, am 4. April bezüglich dieser Frage folgenden Beschluß:

- 1) Die vom Bundesrathe bis anhin getroffenen Maßregeln sind genehmigt und der dafür erforderliche Kredit wird ertheilt.
- 2) Der Bundesrath wird fortfahren, die Rechte und Interessen der Schweiz in Beziehung auf die neutralisirten Provinzen kräftig zu wahren, und insbesondere dahin zu wirken, daß bis zu erfolgter Verständigung der status quo nicht verändert werde.

Zur Anwendung aller dazu erforderlichen Mittel wird ihm Vollmacht ertheilt.

- 3) Sollten weitere militärische Aufgebote stattfinden oder andere ernste Umstände eintreten, so wird der Bundesrath die Bundesversammlung unverzüglich wieder einberufen. Inzwischen spricht die Versammlung ihre Vertagung aus.
- 4) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

Gleichen Tags eröffnete mir Herr v. Thouvenel, daß eine militärische Besetzung von Nordsavoyen nicht stattfinden werde, sofern nicht eine Provokation stattfinde; daß man Frankreich nicht hindern könne, Besitz zu ergreifen, und daß es erst nach der Vollziehung zu einer Konferenz die Hand bieten werde. Danach hatte die Schweiz sich nur noch mit der Frage zu beschäftigen, auf welche Weise man das System der Neutralisirung aufrecht halten könnte, z. B. indem man die Truppenzahl festsetzte, Befestigungen ausschloß u. dgl.

Am 5. April richtete der Bundesrath direkt an die Großmächte ein ausdrückliches Gesuch um schnelle Berufung des Kongresses, unter Anrufung der Bestimmung von Artikel 4 des Protokolls, das am 15. November 1818 in Aachen angenommen worden ist und die Regeln vorschreibt, die bei der Einberufung von Konferenzen zwischen den Vertragsmächten zu befolgen sind.

Alle Wiener Vertragsmächte antworteten auf diese Mittheilung, alle versprachen, die Rechte der Schweiz zu vertheidigen und zur Aufrechthaltung der schweizerischen Neu-

tralität, so wie sie durch die internationalen Verträge von 1815 garantirt worden ist, hülfreiche Hand zu bieten.

Mittlerweile war man in Savoyen schonungslos vorgegangen und hatte die Abstimmung auf den 22. April angesetzt über die einfache Frage: Annexion an Frankreich, ja oder nein? für das neutralisirte Gebiet mit der Zusatzfrage: Mit oder ohne freie Zone? Das Land wurde von französischen Agenten überschwemmt, die alles ins Werk setzten, um ein den Wünschen des Kaiserreichs entsprechendes Ergebnis zu sichern. Hochgestellte Persönlichkeiten entwickelten eine große Rührigkeit zu dem Zwecke, die Bevölkerung, besonders die bessern Klassen zu gewinnen.

Der Bundesrath machte mit Note vom 11. April die Mächte hierauf aufmerksam, indem er gegen ein solches Verfahren protestirte. Dessenungeachtet fand die Abstimmung am 22. April statt. Ihr Ergebnis und ihre Folgen sind bekannt.

Nach der Abstimmung nahmen die Dinge in Savoyen ungehindert ihren Lauf. Das sardinische Parlament unterzeichnete den Abtretungsvertrag am 30. Mai (die Deputirtenkammer) und am 10. Juni (der Senat); am 11. Juni wurde derselbe vom König ratificirt. Am 14. Juni fand die Besitzergreifung von Seite Frankreichs statt, und zwar sowohl bürgerlich als militärisch. Die Ratifikation des Vertrags und die Abtretung an Frankreich wurden dem Bundesrath durch die sardinische Gesandtschaft in Bern mitgetheilt, was ihm von neuem Anlaß gab, durch das Organ seiner Gesandten bei den Großmächten seine frühern Vorstellungen wieder in Erinnerung

zu rufen und das Begehren zu erneuern, daß die Konferenz in kürzest möglicher Frist versammelt werde.

Am 9. Juli wurden die dem Bundesrath am 4. April bewilligten Vollmachten von den eidgenössischen Räthen insoweit erneuert, als sie auf die Lage noch anwendbar waren, denn da Frankreich eben von Savoyen Besitz ergriff, hatte sich der status quo auf eine für die Schweiz ungünstige Weise verändert.

Das französische Ministerium des Aeußern zeigte den Wiener Vertragsmächten die Besitzergreifung Savoyens an. Bei dieser Gelegenheit schlug die französische Regierung folgende Mittel und Wege vor, um Art. 92 der Wiener Akte mit Art. 2 des Turiner Vertrags vom 24. März 1860 in Uebereinstimmung zu bringen und den von Frankreich übernommenen Verpflichtungen Genüge zu leisten:

1) Eine Konferenz, auf der die Schweiz und Sardinien vertreten sein sollten.

2) Den Austausch von Noten gleichen Inhalts, durch welche die französische Regierung gegenüber den Garanten der schweizerischen Neutralität, sowie gegenüber der Schweiz selbst die von Sardinien eingegangenen Verpflichtungen übernehmen würde.

3) Vorläufige Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich, um mittelst einer Umschreibung und einer Ergänzung des Vertrags von 1816 zwischen Sardinien und der Schweiz die aus der Neutralität sich ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zu präzisiren.

Alle Mächte sprachen sich für den in erster Linie formulirten Vorschlag aus. Immerhin waren Oesterreich

und Preußen der Ansicht, daß der Augenblick nicht opportun sei für die Besammlung der Konferenz, im Hinblick auf die Divergenz zwischen den Ansichten und den Ansprüchen auf der einen und der andern Seite sowie angesichts der verworrenen Situation; während aber Oesterreich die Vertagung der Konferenz beantragte, widerlegte es sich zugleich der Zulassung Sardiniens bei derselben. Es wurde Akt genommen von der Erklärung, daß Frankreich der Schweiz gegenüber die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche Artikel 92 der Wiener Akte Sardinien auferlegte. England bestand eine Zeitlang auf der Dringlichkeit der Einberufung der Konferenz und reichte Vorschläge über den zu befolgenden Gang ein. Doch glaubte der Bundesrath nicht Hand dazu bieten zu sollen, sondern verlangte im Gegentheil, daß, wie er mehrmals zu verstehen gegeben hatte, in der beim Neuenburger Handel befolgten Weise vorgegangen werden solle.

Bei diesem Stand der Dinge verschwand die Aussicht auf eine nahe Zusammenkunft der Konferenz immer mehr, und bald trat die Savoyer Frage in den Hintergrund vor den Ereignissen, die im Süden von Italien zufolge der Landung Garibaldis in Marsala mit reißender Schnelligkeit aufeinanderfolgten.

Bis 1863 wurde in Sachen der Savoyer Frage nichts versucht, weil sich eben keine Gelegenheit darbot, die Unterhandlungen zu gelegener Zeit wieder aufzunehmen; aber alsdann, am 5. November 1863, wurde die Sitzung des Corps législatif von Kaiser Napoleon mit einer Rede eröffnet, welche großes Aufsehen errgte, indem sie erklärte,

daß die Verträge von 1815 zu bestehen aufgehört hätten, und als das gesetzliche und den Zeitideen angemessenste Mittel, eine dauerhafte und ordnungsgemäße Situation wiederherzustellen, einen Kongreß proklamirte.

Diese Rede ließ vorausschen, daß in nächster Zeit eine in gleichem Sinne gehaltene Einladung an die Mächte erfolgen werde. Und wirklich übergab am 6. November der französische Botschafter dem Bundespräsidenten einen Brief des Kaisers vom 4., der die Schweiz einlud, sich an einer nach Paris zusammenberufenen Versammlung Souveränen und Staaten vertreten zu lassen.

Durch die Einladung, welche Frankreich an sie richtete, wurde der Schweiz eine wesentlich andere Stellung eingeräumt, als diejenige, welche ihr in den früheren Unterhandlungen des Jahrhunderts angewiesen war. Daß sie diesmal auf dem gleichen Fuße mit den Großstaaten eingeladen und aufgefordert wurde, sich mit der gleichen Berechtigung vertreten zu lassen, war ein Präcedenzfall, den sie nicht vorbeigehen lassen durfte, ohne Akt davon zu nehmen. Der Bundesrath entschloß sich denn auch, die Zustimmung der Schweiz zur Kongreßidee anzuzeigen, wobei er in allgemeiner Weise den Boden bezeichnete, auf den dieselbe sich zu stellen gedenke; und in einer an mich gerichteten Depesche, die in Abschrift dem kaiserlichen Minister des Aeußern zugestellt werden sollte, stellte und entwickelte er, soweit es für den Anlaß nöthig war, folgende Vorbehalte und Bedingungen:

- a) daß der Kongreß wirklich ein europäischer sei, d. h. daß alle oder doch fast alle Mächte daran vertreten

seien, da die Schweiz sich keiner Vereinigung anschließen könnte, welche nicht einen allgemeinen Charakter hätte;

- b) daß es jedem Staate frei stehe, allfällige Beschlüsse anzunehmen oder nicht, da diese Beschlüsse keine Gesetze seien, sondern auf der freien Zustimmung der Parteien beruhen;
- c) daß, was die Akte von 1815 betrifft, deutlich gesagt werde, die Schweiz könne dieselben nicht als dahingefallen betrachten, soweit sie nicht Verletzungen oder Abänderungen erlitten haben;
- d) daß die immer noch schwebende Frage des neutralisirten Savoyens wieder aufgenommen werde.

Der Bundesrath stellte ferner den Mächten, welche die Wiener Kongressakte unterzeichnet haben, und dem Königreich Italien eine Abschrift der Depeche zu, die er an mich gerichtet hatte, indem er für den Fall, daß der Kongreß eröffnet würde, sich vorbehielt, noch entweder eine Zirkularnote oder eine vollständige Denkschrift über die die Schweiz berührenden Gegenstände zu senden. Aber trotz all dieser Schritte fand der Kongreß nicht statt. Die meisten Herrscher hatten ihr ohne Vorbehalt beige stimmt; einige Staaten hatten ihre Beistimmung von gewissen Vorbehalten abhängig gemacht, indem sie verlangten, daß zuvor ein Programm formulirt werde; eine einzige Macht, England, lehnte ab, was einen allgemeinen Kongreß unmöglich machte.

Eine mir in Folge dieser Vorgänge zugestellte amtliche Depeche, die ich der französischen Regierung mit-

theilte, erinnerte an die Forderungen der Schweiz bezüglich des neutralisirten Savoyens und konstatirte, daß dieselben noch immer unerledigt seien.

Auch diese Note wurde vom Bundesrathe den Hauptstaaten Europas mitgetheilt.

* *

Auch heutzutage ist der Stand dieser Frage noch derselbe wie 1860. Frankreich hat im Artikel 2 des Vertrags vom 24. März 1860 versprochen, sich in Betreff der neutralisirten Provinzen des Chablais und Faucigny mit den am Wiener Kongreß vertretenen Mächten und mit der schweizerischen Eidgenossenschaft ins Einvernehmen zu setzen; die Schweiz darf hoffen, daß der Augenblick kommen werde, wo Frankreich dies Versprechen erfüllt, und daß die Wiener Kongreßmächte nicht immer die Einverleibung von Nordsavoyen in die schweizerische Neutralität als eine müßige Stipulation betrachten werden.

Inzwischen bleiben die von der Schweiz im Jahre 1860 zu wiederholten Malen formulirten Proteste und Vorbehalte in Gültigkeit. Sie hat nur darauf zu bestehen, wie es anlässlich des französisch-deutschen Krieges und später im Jahre 1883 der Fall gewesen ist, daß die savoyische Frage intakt erhalten bleibe, als eine rein politische Angelegenheit, welche nicht mit materiellen Interessen in Verbindung gebracht und vermengt werden darf.

* *

In diesem Stande haben die diplomatischen Dokumente diese Frage zwischen Frankreich und der Schweiz gelassen.

Es war nicht meine Absicht, eine vollständige Geschichte derselben zu schreiben. Vielmehr habe ich, indem ich alles bei Seite ließ, was sich auf die über den gleichen Gegenstand und zur gleichen Zeit zwischen der Schweiz und der sardinischen Regierung gewechselten Korrespondenzen bezieht, nur gesucht, einige Vorgänge ins Gedächtniß zu rufen, welche sich ausschließlich zwischen der Schweiz und Frankreich zugetragen haben und bei denen ich ganz besonders theilhaftig war, auf daß jedermann mittelst einer leichten Gegenüberstellung der beiderseits angerufenen Gründe beurtheilen könne, auf welcher Seite die Gerechtigkeit und das gute Recht war.
